foll unter bem Musbrude: "übergeht" mit Rudficht auf 3medmäßigkeit und Confequeng verftanden werben? Darüber fceint mir Ginverftandnig obzuwalten, bag eine bloge Paffivitat bem Bechfelinhaber durchaus feinen Nachtheil bringen folle. Es fragt fich aber weiter: Liegt icon eine Thatigkeit bes Wechfelinhabers vor, welche nachtheilige Wirkung nach fic gieben fann, wenn feine Sandlung nur barin befteht, bag er bas Gelb von einem Unbern, als von bem Rothabreffaten annimmt, ober tritt feine Berantwortlichfeit erft bann ein, wenn er noch weitere Schritte gethan hat? In Diefer Begiehung fceint mir bas, mas Ge. Ronigl. Soheit über ben Ginn bes S. 211 b. bemertte, mehr bamit in Berbindung gu fteben, baß man bem Nothabreffaten überhaupt einen Borgug bewilligt. Will man bas, fo icheint mir feiner biesfallfigen Berechtigung eine Berpflichtung bes Gegentheils gegenüberzufteben, von bem Mothabreffaten vor allen Dingen Bahlung anzunehmen, bafern biefer folche vollstanbig leiften will.

Ronigl. Commiffar D. Ginert: Bir muffen und hier bas Schickfaleines Bahltags genau vergegenwärtigen. Der Inhaber hat fein Papier, und nun wollen wir den Fall annehmen, es melbet fich Niemand, als ber Nothabreffat, ba muß er von dem Nothadreffaten bas Beld annehmen, ober er muß felbft in= terveniren, b. h. jum Bortheil des frühern Bertreters, als ber Nothabreffant ift, interveniren, ober er fann boch wenigstens vom Abrefigeber nicht mehr verlangen, als biefer bem Ubreffaten gegeben haben murbe, um biefen ju rembourfiren. Das ift gewiß richtig. Aber wenn am Bahltage außer dem Nothabreffas ten, Titius, fich auch noch Gempronius und Marius melben und Beide verlangen, als Ehrenzahler betrachtet zu werben, fo fteht ber Inhaber bei biefem gangen Streite vollig neutral ba; er nimmt bas Gelb von bem, ber es auf ben Tifch legt. Will er aber von keinem Intervenienten das Geld annehmen, sondern regrediren, so ift er felbst Intervenient und tritt gang in den Character beffelben, und ba fann es ihm gur Laft fallen, daß er von dem Ubreffaten nicht Bahlung angenommen hat. Das liegt aber nicht in ben Worten. Im Unfange bes Bufat= paragraphen ift gefagt: "Bo aber ber in §. 211 gedachte Borjug unter Mehrern, welche fich jur Ehrenzahlung erbieten, nicht ftattfinbet, ba fteht bas Recht, felbige zu leiften, bemjenigen zu, welcher durch eine Rothabreffe dazu berufen ift." Der Fall ift alfo vorausgefett, daß fich Mehrere zur Chrenzahlung erbieten, und auf biefen Fall wird richtig geantwortet, bas Recht, felbige ju leiften, kommt bemjenigen ju, welcher burch eine Nothabreffe bagu berufen ift; verfteht fich, wenn bie Undern ebenfalls gu Ehren bes Mothabreffaten und nicht zu Ehren alterer Bertreter interveniren wollen. Run fommt aber: "übergeht ber Bechfelinhaber benfelben". Dun muß man fich biefes Berhaltniß denken, daß Mehrere gur Intervention fich erbieten; unter biefem Berhaltniffe übergeht ber Bechfelinhaber ben Rothabreffa= ten, bann foll er jum Schabenerfat gegen ben Ubreffanten verpflichtet fein. Das geht nicht an. Da nimmt er fein Gelb, und ift gang neutral bei ber Sache.

Referent Domherr D. Gunther: 3ch glaubte vorbin, bag man im Befentlichen einverftanben fei; ich habe aber freilich aus bem Berlaufe ber Discuffion entnommen, bag bies nicht ber Fall ift. Namlich ber eigentliche Sinn ber Borte: "Uebergeht ber Bechfelinhaber benfelben" murbe nach bem, mas in ber De= putation verhandelt worden ift, fein anderer fein, als ber: "Bietet der Nothadreffat bem Inhaber Bahlung an, und Letterer nimmt biefe nicht von ihm, fondern von einem Dritten an, ober er nimmt fie von Reinem an und ergreift ben Regreß, fo kann berjenige, von welchem" zc. zc. Die eigentliche Differeng zwischen meiner Unficht (welche auch, wie ich nicht anders weiß, die Unficht ber Deputation ift) und ber bes herrn Regierungscommif= fars ift alfo bie: Wir nehmen an: Wenn brei Perfonen fommen und fich zur Chrenzahlung erbieten und von biefen ift Giner ber Nothabreffat, fo ift ber Inhaber bes Wechfels gehalten, von biefem Nothabreffaten und nicht von ben beiden Undern Bahlung anzunehmen, und wenn er fie nicht annimmt, fo wird er baburch verpflichtet, die bem Urheber ber Nothabreffe baraus ermachfen= ben Schaben zu erfeten, auf welchen Erfat er jeboch nur im Wege bes gewöhnlichen Civilproceffes in Unfpruch genommen werden kann. Ich glaubte vorhin, die Meinung bes Ronigl. herrn Commiffars mare bie, bag ber Inhaber nur verpflichtet fein folle jum Erfage biefer Schaben, wenn er ben Regreß antrate. Mun ja, meine Meinung ift bas auch; allein er ift es nicht blos in diefem Falle, fondern auch, wenn er von einem Dritten das Geld annimmt, mahrend ein Nothadreffat fich erbietet; benn bas ift Gigenfinn von ihm; er bringt baburch Jemanben in Schaben, ber boch feinerfeits Mues gethan hat, um ben Bechfel nicht in Noth fommen zu laffen. Wenn A., B. und C. fommen, fo tann es dem Inhaber bes Wechfels gleichgultig fein, ob er von A., B. ober C. Bahlung annimmt; Gelb ift Gelb. Jest fagt er aber: 3ch will von A. (bem Nothabreffaten) nicht Bahlung annehmen; ich weiß wohl, bag er bie Dedung bekommen hat, mir convenirt es aber, die Bahlung lieber von B. angunehmen. Das ift, wie gefagt, ein Gigenfinn, ben ich burchaus nicht unterftugen fann. Er hat fein Intereffe baran, von wem er bas Gelb befommt, bafern er nur bas volle Gelb am Bahltage richtig em=pfangt; mithin wenn er fich absichtlich weigert, von bem Noth= abreffaten Bahlung anzunehmen, fomit der Urheber der Roth= abreffe bie nothigen Beranftaltungen vergeblich gemacht hat, fo ift er gehalten, biefe Schaben zu verguten, die aus biefem feinem Berfahren hervorgehen fonnen.

Rönigl. Commissar D. Einert: Wenn ich Inhaber eines Wechsels bin, so habe ich kein anderes Interesse, als daß mein Wechsel bezahlt wird. Wenn sich Drei streiten, wer ihn bezahlen soll, das geht mich gar nichts an. Ich nehme mein Geld, und mögen diese sich streiten. So ist die ganze Sache gestellt, und so muß sie gestellt sein. Es bringt dieser Sat den Inhaber des Wechsels, der sein Geld sucht, in die Verlegenheit, in fremder Leute Processe einzutreten und sich gewissermaaßen zum Richter über dieselben auszuwerfen. Der Erste Beste, der das Geld bezahlt, von dem nimmt er es. Will ein Underer das nicht gesschehen lassen, so kommt er mit einem Notarius und sagt: Ich